

20.06.86

R

Gesetzesbeschluß

des Deutschen Bundestages

**Gesetz zu dem Übereinkommen vom 19. Juni 1980 über das
auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 222. Sitzung am
19. Juni 1986 aufgrund der Beschlußempfehlung und des
Berichts des Rechtsausschusses (6. Ausschuß) - Druck-
sache 10/5632 - den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen
vom 19. Juni 1980 über das auf vertragliche
Schuldverhältnisse anzuwendende Recht
- Drucksache 10/503 -

unverändert angenommen.

Fristablauf: 11.07.86

Erster Durchgang: Drs. 224/83

- 1 -

Beschluß
des Bundesrates

zum

Gesetz zu dem Übereinkommen vom 19. Juni 1980 über das auf
vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht

Der Bundesrat hat in seiner 567. Sitzung am 11. Juli 1986 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 19. Juni 1986 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.